



**ZAHNÄRZTEKAMMER
SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Berufsausbildungsvertrag

für den Ausbildungsberuf

Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter

Zwischen dem Zahnarzt/der Zahnärztin – (**Ausbilder/-in**)

Name/Vorname:

PLZ/Praxisort: Landkreis:

Straße Nr. Telefon:
(Vorwahl/Rufnummer)

Betriebsnummer:

und der/dem **Auszubildenden**

Name/Vorname:

geboren am in Staatsangehörigkeit:

PLZ/Wohnort Landkreis:

Straße Nr.

Schulabschluss:

gesetzlich vertreten durch*: Eltern Vater Mutter Vormund

Name/Vorname der/des gesetzlichen Vertreter/s:

PLZ/Wohnort:

Straße:

Berufsschule:

wird folgender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

*Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1 Allgemeines

(1) Der/die unterzeichnete Ausbilder/in ist bereit, die/den mitunterzeichnete/n Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten auszubilden und verpflichtet sich, sie/ihn dem Ziel der Ausbildung entsprechend zu unterweisen und zu beschäftigen. Die Ausbildung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung ist, dass die/der jugendliche Auszubildende durch Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Nr. 1) gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nachweist, dass sie/er für den Beruf geeignet ist.

Die Kosten der Untersuchung trägt das Land (§ 44 JArbSchG).

§ 2 Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert grundsätzlich 36 Monate;

sie beginnt am und endet am

soweit die Ausbildungszeit nicht durch erhebliche Fehlzeiten unterbrochen wird.

§ 8 Abs. 1 (Verkürzung der Ausbildung) und § 45 (Zulassung in besonderen Fällen) des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Hierauf wird die Ausbildungszeit in der Zahnarztpraxis (Name, Anschrift)

.....

vom bis angerechnet.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(6) Bei Aufgabe der Praxis soll versucht werden, im Einvernehmen zwischen den gesetzlichen Vertretern der/des Auszubildenden und der zahnärztlichen Berufsvertretung die Fortsetzung der Berufsausbildung bei einem/einer anderen Ausbilder/in sicherzustellen.

§ 3 Probezeit, Kündigung

(1) Es wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart. Wird die Ausbildung während der Probezeit mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Abs. 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(6) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Pflichten des/der Ausbilders/in

(1) Der/die Ausbilder/in ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsvertrag in Übereinstimmung mit § 11 des Berufsbildungsgesetzes vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorgelegt wird.

(2) Der/die Ausbilder/in hat:

1. Ärztliche Untersuchungen:

- sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass die/der Auszubildende

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

2. Eintragungsantrag:

- unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter Befügung der Vertragsniederschriften zu beantragen;

Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Dem Antrag ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG beizufügen;

3. Ausbildungsziel:

- dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans erreicht werden kann;

4. Ausbildungsplan:

- unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die/den Auszubildende/n einen Ausbildungsplan zu erstellen, der die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung beinhaltet;

5. Ausbilder(in):
 - selbst auszubilden oder einen/eine Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
6. Ausbildungsmittel/Fahrgeld:
 - der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang stattfinden, erforderlich sind, sowie das erforderliche Fahrgeld zum regelmäßigen Besuch einer anerkannten Fachklasse einer Berufsschule zu tragen;
7. Berufsschule:
 - die/den Auszubildende/n unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden, sie/ihn für den Besuch der Berufsschule freizustellen und sie/ihn zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten:
8. Sorgepflicht:
 - dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
 - der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
9. Berichtsheft:
 - der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später vorgeschriebene Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
10. Prüfungen:
 - hat die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden, sie/ihn für die Teilnahme daran freizustellen und die Prüfungsgebühr zu zahlen;
11. Zeugnis:
 - der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der/die Ausbilder/in die Berufsausbildung nicht selber durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er ist insbesondere verpflichtet:

1. Ärztliche Untersuchungen:
 - soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigung darüber dem/der Ausbilder/in vorzulegen;

2. Sorgfaltspflicht:
 - die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen; Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
3. Ausbildungsmaßnahmen:
 - an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie/er gemäß §15 des Berufsbildungsgesetzes freigestellt wird;
4. Weisungsgebundenheit:
 - den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von dem/ der Ausbilder/in, vom Beauftragten oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
5. Praxisordnung:
 - die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
6. Berichtsheft:
 - ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen;
7. Schweigepflicht:
 - Praxis- und Geschäftsvorgänge geheimzuhalten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten;
8. Verhinderungen:
 - bei Fernbleiben von der Ausbildung dem/der Ausbilder/in unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und im Krankheitsfalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;
9. Zeugnisse:
 - die Berufsschulzeugnisse dem/der Ausbilder/in unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen oder vorzulegen.
10. Prüfungen:
 - sich der Abschlussprüfung zu unterziehen;
 - sie/er hat zuvor an einer Zwischenprüfung teilzunehmen.

Für die Abschlussprüfung meldet sich die/der Auszubildende über den/die Ausbilder/in bei der zuständigen Stelle nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen an. § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Pflichten der/s gesetzlichen Vertreter/s

Die/der gesetzliche Vertreter der/des jugendlichen Auszubildenden verpflichten/ verpflichtet sich, sie/ihn zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den/die Ausbilder/in in seinen/ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Für alle vorsätzlich und rechtswidrig verursachten Schäden haften die Inhaber der elterlichen Gewalt als Schuldner.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

(1) Urlaub und Arbeitszeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf bei Jugendlichen acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Bei der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden sind Pausen nicht mitgerechnet.

(2) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

Die Dauer des Erholungsurlaubs (je Kalenderjahr) beträgt:

..... Werktage im Jahr

..... Werktage im Jahr

..... Werktage im Jahr

..... Werktage im Jahr

Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt gem. § 19 Abs. 2 JArbSchG:

- mindestens 30 Werktage, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 18 Jahre alt ist.

Für Volljährige beträgt der jährliche Urlaub mindestens 24 Werktage (§ 3 Abs. 1 BUrlG).

§ 8 Vergütung

(1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr: Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: Euro

im dritten Ausbildungsjahr: Euro

Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen.

(2) Wird von dem/der Ausbilder/in eine Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im dritten Ausbildungsjahr gewährt. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(4) Im Übrigen wird auf § 19 (Fortzahlung der Vergütung) des Berufsbildungsgesetzes hingewiesen.

§ 9 Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten sollen die Vertragsparteien nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der Gerichte die zur Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständige Schlichtungsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt anrufen, um eine Vermittlung zu erreichen. Dieses Vermittlungsverfahren ersetzt kein Gerichtsverfahren und hemmt oder unterbricht keine Fristen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Von diesem Vertrag wurden drei Exemplare ausgefertigt.

Datum: _____

Die/der Auszubildende:

Der/die Ausbilder/in:

(Unterschrift: voller Vor- und Zuname)

(Stempel und Unterschrift)

Gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden:

Zusatz für den /die Ausbilder/in:

Ich versichere hiermit, dass ein
Abschlusszeugnis einer Haupt-
oder einer weiterführenden Schule

(Unterschrift des Vaters) (Unterschrift der Mutter)
oder

vorgelegen hat ()
noch nicht vorgelegen hat. ()

Unterschrift des Vormundes)

Ich werde vor Beginn des
Ausbildungsverhältnisses die
Versicherung nachholen. ()

Eingetragen in das Verzeichnis der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter der
Nr. _____

Magdeburg, _____
(Datum)

(Unterschrift - Stempel)

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten:

- a) Auszubildende/r, Gesetzliche/r Vertreter/in
- b) Ausbilder/in
- c) Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt